

TE OGH 1966/10/19 2Ob265/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1966

Norm

ABGB §1325

1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812

Anmerkung

Z39173

Kopf

SZ 39/173

Spruch

Seelische Schmerzen wegen der unfallbedingten Fehlgeburt eines erwünschten Kindes sind zu berücksichtigen

Entscheidung vom 19. Oktober 1966, 2 Ob 265/66

I. Instanz: Landesgericht Salzburg; II. Instanz: Oberlandesgericht Linz römisch eins. Instanz: Landesgericht Salzburg; römisch zwei. Instanz: Oberlandesgericht Linz

Text

Am 23. Juli 1964 kam es in S. zu einem Verkehrsunfall, der von der Beklagten verschuldet und bei dem die Klägerin verletzt wurde. Am 23. Juli 1964 kam es in Sitzung zu einem Verkehrsunfall, der von der Beklagten verschuldet und bei dem die Klägerin verletzt wurde.

Mit der vorliegenden Klage machte die Klägerin Schadenersatzansprüche in der Höhe eines Schmerzensgeldes von 38.000 S und sonstiger Schäden von 7057.40 S, zusammen somit 45.057.40 S, geltend und begehrte die Feststellung, daß ihr die Beklagte auch allfällige zukünftige Schäden aus dem Verkehrsunfall zu ersetzen habe.

Die Beklagte wendete ein Mitverschulden der Klägerin ein und begehrte Klagsabweisung.

Das Erstgericht nahm das alleinige Verschulden der Beklagten an und verurteilte diese, der Klägerin 31.686.40 S, darunter ein Schmerzensgeld von 25.000 S, zu bezahlen. Das Mehrbegehren von 13.731 S, darunter ein Schmerzensgeld von 13.000 S, wies es ab. Es gab auch dem Feststellungsbegehren statt.

Das Berufungsgericht gab der nur von der Beklagten erhobenen Berufung nicht Folge. Im Berufungsverfahren wollte die Beklagte eine Abänderung des angefochtenen Urteils dahin erreichen, daß das Schmerzensgeld nur mit 8000 S bestimmt und sie daher nur zur Leistung von 14.686.40 S verurteilt werde. Das Feststellungserkenntnis blieb unangetroffen.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Beklagten nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Als aktenwidrig wird die Annahme des Berufungsgerichtes gerügt, daß die Klägerin "eine schwere Störung ihres seelischen Gleichgewichtes" erlitten habe, weil zufolge des Unfalles ihre Schwangerschaft mit einer Fehlgeburt geendet habe. Die Beklagte meint, daß diese "Feststellung" durch die Beweisergebnisse nicht gedeckt sei. Weder habe die Klägerin dergleichen behauptet, noch habe der Sachverständige davon etwas erwähnt. Es könne aber nicht als gerichtsbekannt angenommen werden, daß jede Fehlgeburt mit einer seelischen Störung verbunden sei.

Diese Ausführungen sind nicht stichhältig. Die Verwertung einer Erfahrungstatsache kann schon an sich nicht als eine Aktenwidrigkeit im Sinne der zitierten Gesetzesstelle gewertet werden, weil es zur Auswertung solcher Umstände keiner besonderen Feststellungen bedarf. Im vorliegenden Fall hat aber bereits das Erstgericht festgestellt, daß sich die Klägerin und ihr nunmehriger Mann das Kind gewünscht hatten. Schon das Erstgericht war daher der berechtigten Auffassung, daß mit Rücksicht darauf nicht nur die rein körperlichen Schmerzen, sondern auch die seelischen Auswirkungen bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigen seien. Diese Annahme des Erstgerichtes, die das Berufungsgericht übernommen hat, ist auch nicht ohne Deckung in der Aktenlage geblieben, denn die Klägerin hat in ihrer Parteiaussage auf diese Umstände hingewiesen. Von einer aktenwidrigen Annahme des Berufungsgerichtes kann in dieser Hinsicht keine Rede sein.

Eine weitere Aktenwidrigkeit soll darin gelegen sein, daß das Berufungsgericht die Verletzung der Wirbelsäule und die damit verbundenen Gesundheitsstörungen der Klägerin als ein "sehr bedeutendes Übel" angesehen habe. Die Beklagte ist der Meinung, daß sich das Berufungsgericht damit über das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen hinweggesetzt habe. Aus diesem ergebe sich, daß die "Überstreckung" der Wirbelsäule nur leichter Natur gewesen sei.

Diese Ausführungen sind schon deshalb nicht stichhältig, weil es sich bei dieser Annahme des Berufungsgerichtes nicht um einen Widerspruch zu den Akten stehende Tatsachenfeststellung handelt, sondern um eine rechtliche Beurteilung der Sache, auf die noch im Zusammenhang mit der Erledigung der Rechtsrüge eingegangen werden wird.

In rechtlicher Hinsicht wendet sich die Beklagte gegen die Bemessung des Schmerzensgeldes mit 25.000 S. Sie ist der Meinung, daß ein Schmerzensgeld von nur 8000 S angemessen sei. Sie weist insbesondere darauf hin, daß die Klägerin selbst für die Fehlgeburt nur ein Schmerzensgeld von 8000 S begehrt habe und daß ein weiteres Schmerzensgeld von 17.000 S für die anderen Verletzungen und Verletzungsfolgen übermäßig hoch bemessen sei. In rechtlicher Hinsicht wendet sich die Beklagte gegen die Bemessung des Schmerzensgeldes mit 25.000 S. Sie ist der Meinung, daß ein Schmerzensgeld von nur 8000 S angemessen sei. Sie weist insbesondere darauf hin, daß die Klägerin selbst für die Fehlgeburt nur ein Schmerzensgeld von 8000 S begehrt habe und daß ein weiteres Schmerzensgeld von 17.000 S für die anderen Verletzungen und Verletzungsfolgen übermäßig hoch bemessen sei.

Diesen Ausführungen kann nicht beigespflichtet werden. Es ist davon auszugehen, daß die Klägerin ein Schmerzensgeld von insgesamt 38.000 S begehrt hat. Die von ihr vorgenommene Unterteilung in 8000 S für die Fehlgeburt und in 30.000 S für die übrigen Verletzungen kann für die Entscheidung, wie bereits das Berufungsgericht richtig dargetan hat, nicht ausschlaggebend sein. Bei der Schmerzensgeldbemessung ist davon auszugehen, welche Verletzungen und Folgen die Klägerin durch den Unfall erlitten hat. Danach ist das Schmerzensgeld mit einer Globalsumme zu bestimmen, die eine Abgeltung für alles erlittene Ungemach darstellen soll.

Die Klägerin war bei dem Unfall im dritten Monat schwanger und hat eine Fehlgeburt erlitten. Außerdem ist ein cervicales Syndrom als Folge einer Überstreckung der Halswirbelsäule festgestellt worden. Dieses hat bei der Klägerin Brechreiz, Erbrechen und Kopfschmerzen verursacht. Die Klägerin hatte durch 5 Tage starke, durch 12 Tage mittelstarke und durch 35 Tage leichte Schmerzen zu ertragen. Bei der Schmerzensgeldbemessung war im vorliegenden Fall auch nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes zu berücksichtigen, daß die Klägerin eine Fehlgeburt erlitten hat. Wenn auch nicht gesagt werden kann, daß mit einer jeden Fehlgeburt seelische Beeinträchtigungen verbunden sind, so ist dies erfahrungsgemäß doch in den Fällen anzunehmen, in denen es sich um ein erwünschtes Kind handelt, was hier der Fall ist. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist das Berufungsgericht nicht an die von der Klägerin selbst vorgenommene Unterteilung gebunden gewesen, und es hat berechtigterweise alle Folgen und Nachteile der Verletzungen der Klägerin gemeinsam beurteilt. Es war auch nicht verfehlt, wenn das Berufungsgericht die übrigen Verletzungen und Verletzungsfolgen als ein sehr bedeutendes Übel aufgefaßt hat, da die Verletzung der Halswirbelsäule an sich eine gefährliche Verletzung darstellt. Wenn die Auswirkungen dieser Verletzung im

vorliegenden Fall nicht allzu schwerwiegend waren, so ist dies trotz der Annahme des Berufungsgerichtes, daß es sich dabei um ein bedeutendes Übel gehandelt habe, entsprechend berücksichtigt worden.

Aus den angeführten Gründen erscheint daher auch dem Obersten Gerichtshof das mit 25.000 S bemessene Schmerzensgeld noch als angemessen, wenn es vielleicht schon an der oberen Grenze liegt. Jedenfalls besteht kein Anlaß zu einer so erheblichen Herabsetzung des Schmerzensgeldes, wie es die Beklagte für richtig hält. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes kommt dem Ermessen des Gerichtes eine entscheidende Bedeutung zu. Von einer untragbaren Ermessensüberschreitung des Berufungsgerichtes kann nicht die Rede sein.

Der Revision der Beklagten kann daher kein Erfolg beschieden sein.

Schlagworte

Fehlgeburt, seelische Schmerzen, Schmerzensgeld, Seelische Schmerzen, Schmerzensgeld, Fehlgeburt, Schmerzensgeld, seelische Schmerzen, Fehlgeburt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:0020OB00265.66.1019.000

Dokumentnummer

JJT_19661019_OGH0002_0020OB00265_6600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at